

HILFSBIENE CHECKLISTE ZUM AUSDRUCKEN

Entlastungsbetrag richtig nutzen

131 Euro im Monat – so verschenken Sie kein Geld, das Ihnen zusteht.

Der Entlastungsbetrag steht allen Pflegebedürftigen mit Pflegegrad zu, die zu Hause versorgt werden – bereits ab Pflegegrad 1. Ungenutztes Geld verfällt nicht sofort, sondern erst am 30. Juni des Folgejahres.

1. Anspruch prüfen

- Eigenen Pflegegrad (ab Pflegegrad 1) bestätigt haben.
- Zu Hause versorgt werden – unabhängig davon, ob Pflegegeld bezogen wird.
- Kein gesonderter Antrag nötig: Der Anspruch besteht automatisch.

2. Anerkannten Anbieter finden

- Bei der Pflegekasse oder dem örtlichen Pflegestützpunkt nach anerkannten Angeboten fragen.
- **Beispiele:** Angebot in der Region auswählen, z. B.:
 - Alltagsbegleitung / stundenweise Betreuung
 - Haushaltshilfe für Reinigung, Einkäufe, Wäsche
 - Besuchs- oder Fahrdienst
 - Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege (anteilig)

3. Abrechnen

- Leistung in Anspruch nehmen und Rechnung aufbewahren.
- Rechnung bei der Pflegekasse einreichen ODER Abtretungserklärung mit dem Anbieter nutzen, damit dieser direkt abrechnet.
- Nicht für klassische Grundpflege (Waschen, Anziehen) verwenden – dafür ist das nicht vorgesehen.

4. Guthaben im Blick behalten

- Monatlich notieren, wie viel bereits verbraucht wurde.
- Ungenutztes Guthaben sammelt sich an – bis zu über 1.500 Euro im Jahr möglich.
- **Wichtig:** Stichtag im Kalender markieren: 30. Juni des Folgejahres – danach verfällt das Restguthaben.

Quellen: § 45b SGB XI, Bundesministerium für Gesundheit. Stand: August 2026, welche Angebote anerkannt sind, unterscheidet sich je nach Bundesland. Ausführlicher Ratgeber:
hilfsbiene.de/entlastungsbetrag-2026-131-euro-im-monat-richtig-nutzen/